



Brüssel, den 18.6.2015
C(2015) 4054 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.6.2015

**über eine Einzelmaßnahme für Liberia zulasten des 11. Europäischen
Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.6.2015

über eine Einzelmaßnahme für Liberia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Nationale Richtprogramm für Liberia für den Zeitraum 2014-2020¹ genehmigt, in dem die folgende Priorität genannt wird: gute Regierungsführung.
- (2) Ziel dieser Maßnahme zulasten des 11. EEF² ist die Unterstützung des Wahlzyklus in Liberia. Das spezifische Ziel besteht in der Stärkung der nationalen Wahlkommission und der anderen Stakeholder im Wahlprozess, damit sie ihre Kerntätigkeiten in unparteiischer, transparenter und nachhaltiger Weise ausüben können. Zur Erreichung dieses spezifischen Ziels umfasst das Programm vier Komponenten: 1) Stärkung der Professionalität und der Fähigkeit der Mitarbeiter der Wahlbehörden auf allen Ebenen, 2) Unterstützung der Wahlkommission und der für die Planung und Durchführung der geplanten Wahlprozesse im Wahlzyklus 2015-2018 zuständigen Personen; 3) wahlspezifische Unterstützung sowie 4) Unterstützung der Geberkoordinierung. Die Maßnahme wird nach dem Prinzip der indirekten Mittelverwaltung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) durchgeführt.
- (3) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012³ der Kommission erlassen werden, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (4) Die Kommission sollte den in diesem Beschluss genannten Einrichtungen – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen.

¹ C(2015) 1267 vom 26.2.2015.

² Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Der zuständige Anweisungsbefugte muss im Einklang mit Artikel 60 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 sicherstellen, dass diese Einrichtungen ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, das dem für die Verwaltung von Unionsmitteln durch die Kommission erforderlichen Niveau entspricht. Diese Einrichtungen erfüllen die Bedingungen des Artikels 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung Nr. 966/2012, und die erforderlichen Aufsichts- und Unterstützungsmaßnahmen wurden getroffen.

- (5) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (6) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds, der eingesetzt wurde mit Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁴ Anwendung findet –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Die beigefügte Einzelmaßnahme für Liberia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird angenommen.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: Unterstützung des Wahlzyklus in Liberia

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf 10 000 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Die in Absatz 1 genannten Mittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

⁴ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung werden vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung der im Anhang genannten Einrichtung übertragen.

Im Abschnitt „Durchführung“ des Anhangs zu diesem Beschluss sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Artikel 4

Nicht substanzielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 20 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 94 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen. Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 18.6.2015

*Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*